AbgeordnetenhausBERLIN

Drucksache 19/1377 18.12.2023

19. Wahlperiode

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Gesetz zur Anpassung von Zuständigkeiten im Sozialen Entschädigungsrecht

Der Senat von Berlin SenASGIVA – III A 3.4 9(0)28 1545

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage

- zur Beschlussfassung -

über

Gesetz zur Anpassung von Zuständigkeiten im Sozialen Entschädigungsrecht

A. Problem

Nach dem Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) treten die bisherigen Regelungen des Sozialen Entschädigungsrechts am 1. Januar 2024 außer Kraft. Dies betrifft gemäß Artikel 58 Nummer 2, 13 und 15 in unter Verbindung mit Artikel 60 Absatz 7 des Gesetzes anderem das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. IS. 21), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Juni 2023 (BGBl. 2023 | Nr. 165) geändert worden ist, das Opferentschädigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1985 (BGBl. I S. 1), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 6. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 146) geändert worden ist, sowie das Gesetz über die Errichtung der Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 833-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 632) geändert worden ist. Zugleich tritt am 1. Januar 2024 das mit Artikel 1 des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts neu geschaffene Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch - Soziale Entschädigung – in Kraft und wird alleinige anspruchs- und leistungsrechtliche Grundlage für alle Ansprüche der Sozialen Entschädigung sein.

Es besteht daher die Notwendigkeit, die landesrechtlichen Regelungen zur Zuständigkeit für das Soziale Entschädigungsrecht anzupassen. Mit dem Vollzug des gegenwärtigen geltenden Sozialen Entschädigungsrechts ist sowohl bezüglich der Versorgung als auch hinsichtlich der Kriegsopferfürsorge das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin befasst.

B. Lösung

Nach § 112 Satz 1 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch sind die nach Landesrecht bestimmten Behörden für die Ausführung des Gesetzes sachlich zuständig. Mit dem vorliegenden Gesetz soll bestimmt werden, welche Behörde im Land Berlin für die Durchführung des Sozialen Entschädigungsrechts zuständig ist. Da das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin hiermit bereits befasst ist, ist sachgerecht, es als sachlich zuständige Stelle gemäß § 112 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch zu bestimmen. Die gegenwärtig geltenden aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen sollen dabei ihre Gültigkeit behalten.

C. Alternative/Rechtsfolgenabschätzung keine

D. Auswirkungen auf den Klimaschutz keine

E. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter keine

F. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln keine

G. Kostenauswirkungen auf Privathaushalt und/oder Wirtschaftsunternehmen keine

H. Gesamtkosten keine

- I. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg keine
- J. Zuständigkeit Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Der Senat von Berlin SenASGIVA – III A 3.4 9(0)28 1545

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -

über

Gesetz zur Anpassung von Zuständigkeiten im Sozialen Entschädigungsrecht

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz

zur Anpassung von Zuständigkeiten im Sozialen Entschädigungsrecht

vom 12. Dezember 2023

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes

Nummer 14 Absatz 7 und 8 der Anlage zu § 4 Absatz 1 Satz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juli 2023 (GVBl. S. 262) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

- "(7) Leistungen der Sozialen Entschädigung nach dem Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch sowie nach den Gesetzen, die das Vierzehnte Buch Sozialgesetzbuch für anwendbar erklären.
- (8) Leistungen nach dem Anti-D-Hilfegesetz und dem Unterstützungsabschlussgesetz."

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Landesamtes für Gesundheit und Soziales Berlin und eines Landesamtes für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin

Das Gesetz über die Errichtung eines Landesamtes für Gesundheit und Soziales Berlin und eines Landesamtes für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin vom 12. November 1997 (GVBl. S. 596), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1073) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- "(2) Das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin ist die nach § 112 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch Soziale Entschädigung vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 6. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 146) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zuständige Behörde im Land Berlin für die Aufgaben der Sozialen Entschädigung."
- 2. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 3 wird aufgehoben.
- b) Die Nummern 4 und 5 werden wie folgt gefasst:
- "4. Leistungen der Sozialen Entschädigung nach dem Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch sowie nach den Gesetzen, die das Vierzehnte Buch Sozialgesetzbuch für anwendbar erklären.
- 5. Leistungen nach dem Anti-D-Hilfegesetz und dem Unterstützungsabschlussgesetz."
- c) Die Nummern 6 und 14 werden aufgehoben.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines

Nach dem Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) treten die bisherigen Regelungen des Sozialen Entschädigungsrechts am 1. Januar 2024 außer Kraft. Dies betrifft gemäß Artikel 58 Nummer 2, 13 und 15 in Artikel 60 Absatz 7 des Gesetzes unter anderem Verbindung mit Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. IS. 21), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Juni 2023 (BGBl. 2023 | Nr. 165) geändert worden ist, das Opferentschädigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1985 (BGBl. I S. 1), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 6. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 146) geändert worden ist, sowie das Gesetz über die Errichtung der Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 833-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 632) geändert worden ist. Zugleich tritt am 1. Januar 2024 das mit Artikel 1 des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts neu geschaffene Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch - Soziale Entschädigung – in Kraft und wird alleinige anspruchs- und leistungsrechtliche Grundlage für alle Ansprüche der Sozialen Entschädigung sein.

Nach § 112 Satz 1 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch sind die nach Landesrecht bestimmten Behörden für die Ausführung des Gesetzes sachlich zuständig. Für sogenannte Besitzstandsverfahren (Kapitel 23 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch) sind gemäß § 157 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch die Träger der Sozialen Entschädigung zuständig, die zum 31. Dezember 2023 sachlich zuständig waren.

Mit dem vorliegenden Gesetz soll bestimmt werden, welche Behörde im Land Berlin für die Durchführung des Sozialen Entschädigungsrechts zuständig ist. Mit dem Vollzug des gegenwärtig geltenden Sozialen Entschädigungsrechts ist sowohl hinsichtlich der Versorgung als auch bezüglich der Kriegsopferfürsorge das Landesamt für Gesundheit und

Soziales Berlin befasst. Es ist daher sachgerecht, diese Behörde als sachlich zuständige Stelle gemäß § 112 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch zu bestimmen. Die gegenwärtig geltenden aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen sollen dabei ihre Gültigkeit behalten.

b) Einzelbegründung

Artikel 1 (Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes)

Artikel 1 nimmt zwei Änderungen in der das Sozial- und Pflegewesen betreffenden Nummer 14 des Allgemeinen Zuständigkeitskataloges vor.

Zum ersten ist aufgrund des Inkrafttretens des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch zum 1. Januar 2024 Nummer 14 Absatz 7 redaktionell anzupassen.

Zum zweiten wird Nummer 14 Absatz 8 um die Zuständigkeit für das Anti-D-Hilfegesetz vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1270), das zuletzt durch Artikel 2d des Gesetzes vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2768) geändert worden ist, ergänzt. Das Anti-D-Hilfegesetz regelt finanzielle Ausgleichsleistungen für Frauen, die aufgrund einer mit Hepatitis-C-Viren kontaminierten Anti-D-Immunprophylaxe in der DDR in den Jahren 1978 und 1979 mit dem Hepatitis-C-Virus infiziert worden sind. Es wurde bisher im Allgemeinen Zuständigkeitskatalog nicht gesondert aufgeführt. Da dieser Personenkreis vor dem Inkrafttreten des Anti-D-Hilfegesetzes Leistungen nach dem früheren Bundes-Seuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2262, 1980 I S. 151), das zuletzt durch Artikel 2 § 37 des Gesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) geändert worden ist, in Verbindung mit dem außer Kraft tretenden Bundesversorgungsgesetz erhalten hat, gehörte diese Aufgabe ursprünglich zu Nummer 14 Absatz 7. Da das Anti-D-Hilfegesetz in Bezug auf die Gewährung der finanziellen Entschädigungsleistung eigenständige Regelungen enthält, die nicht auf das Vierzehnte Buch Sozialgesetzbuch verweisen, sind die Leistungen nach dem Anti-D-Hilfegesetz nun gesondert als Aufgabe in den Allgemeinen Zuständigkeitskatalog aufzunehmen.

Artikel 2 (Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Landesamtes für Gesundheit und Soziales Berlin und eines Landesamtes für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin)

Zu Nummer 1 (Änderung des § 2 Absatz 2):

Infolge des Außerkrafttretens des Gesetzes über die Errichtung der Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 833-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 632) geändert worden ist, zum 1. Januar 2024 entfällt künftig die bisherige Zuordnung der dort den Behörden der Versorgungsverwaltung zugewiesenen Aufgaben an das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin.

§ 112 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch regelt, dass die nach Landesrecht bestimmten Behörden für die Organisation und Durchführung der Sozialen Entschädigung sachlich zuständig sind. Die Aufgabenerfüllung nach dem Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch durch das bisher für das Soziale Entschädigungsrecht zuständige Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin ist auch künftig sachgerecht, da die Aufgaben im Kern den bisherigen Aufgaben des Sozialen Entschädigungsrechts entsprechen.

Zu Nummer 2 (Änderung der Anlage 1)

Aufhebung von Nummer 3

Durch das Außerkrafttreten des Bundesversorgungsgesetzes zum 1. Januar 2024 entfallen die damit verbundenen Aufgaben, sodass die Nummer 3 aufzuheben ist. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sind in den unter die neugefasste Nummer 4 fallenden Leistungen der Sozialen Entschädigung nach dem Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch enthalten.

Neufassung von Nummer 4

Durch das Außerkrafttreten des Bundesversorgungsgesetzes und das Inkrafttreten des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch ist die Nummer 4 anzupassen. Die hier bisher genannten Aufgaben der Sozialen Entschädigung – Versorgung und Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz und den Anwendergesetzen – gehen im neuen modernen Leistungs- und Aufgabenkatalog des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch auf. Die bisher in Nummer 4 aufgeführte Aufgabe "Zahlungen von Ehrensold für die Träger höchster Kriegsauszeichnungen des Ersten Weltkrieges" entfällt, da der letzte Ehrensoldempfänger bereits vor mehreren Jahren verstorben ist. Die Aufgabe "Gewährung einmaliger Unterstützungen aus Sondermitteln des zuständigen Bundesministers" – hierbei handelte es sich um die Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen – entfällt ebenfalls. Der Vorstand der Nationalstiftung hat deren Aufhebung beschlossen,

welche am 29. April 2022 durch die Stiftungsaufsicht genehmigt und unter dem 3. Mai 2022 (ABI. S. 1166) bekanntgemacht worden ist. Hintergrund der Aufhebung ist, dass die in der Satzung vorgesehene Unterstützung unmöglich geworden ist, weil sich die Verhältnisse von Hinterbliebenen der in den Weltkriegen Gefallenen im Verlauf von mittlerweile über 100 Jahren seit Gründung der Stiftung wesentlich verändert haben. Die von den Errichtern der Stiftung geregelte besondere Notlage, die gesonderter Unterstützung durch die Nationalstiftung bedarf, kann es unter den heutigen Bedingungen nicht mehr geben.

Neufassung von Nummer 5

Das Anti-D-Hilfegesetz, das finanzielle Ausgleichsleistungen für Frauen, die aufgrund einer mit Hepatitis-C-Viren kontaminierten Anti-D-Immunprophylaxe in der DDR in den Jahren 1978 und 1979 mit dem Hepatitis-C-Virus infiziert worden sind, regelt, wurde bisher im Aufgabenkatalog nicht gesondert aufgeführt, wird aber bereits seit Inkrafttreten im Jahr 2000 im Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin umgesetzt. Da dieser Personenkreis zuvor Leistungen nach dem früheren Bundes-Seuchengesetz in Verbindung mit dem Bundesversorgungsgesetz erhalten hat, fiel diese Aufgabe ursprünglich unter die Nummer 4. Bezug auf die das Anti-D-Hilfegesetz in Gewährung der finanziellen Entschädigungsleistung eigenständige Regelungen enthält, die nicht auf das Vierzehnte Buch Sozialgesetzbuch verweisen, sind die Leistungen nach dem Anti-D-Hilfegesetz als Aufgabe des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Berlin gesondert durch entsprechende Ergänzung der Nummer 5 in den Aufgabenkatalog aufzunehmen.

Aufhebung von Nummer 6

Durch das Außerkrafttreten des Bundesversorgungsgesetzes entfällt die in Nummer 6 genannte Aufgabe. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sind in den unter die neugefasste Nummer 4 fallenden Leistungen der Sozialen Entschädigung nach dem Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch enthalten.

Aufhebung von Nummer 14

Das Krankenbuchlager Berlin wurde bereits zum 31. Dezember 2013 geschlossen. Die Deutsche Dienststelle (WASt), die die Unterlagen des Krankenbuchlagers übernommen hatte, wurde zum 1. Januar 2019 ins Bundesarchiv überführt. Eine Zuständigkeit des Landes

Berlin für die ursprünglichen Angelegenheiten des Krankenbuchlagers ist nicht mehr gegeben. Nummer 14 ist daher aufzuheben.

Artikel 3 (Inkrafttreten)
Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.
B. Rechtsgrundlage:
Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin
C. Gesamtkosten:
keine
D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter:
keine
E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:
keine
F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:
keine
G. Auswirkungen auf den Klimaschutz:
keine
H. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln:
keine

I. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben: keine

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen: keine

Berlin, den 12. Dezember 2023

Der Senat von Berlin

Kai Wegner Regierender Bürgermeister Cansel Kiziltepe Senatorin für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

Alte Fassung	Neue Fassung			
Allgemeines Zuständigkeitsgesetz Anlage zu § 4 Absatz 1 – Allgemeiner Zuständigkeitskatalog				
			Nummer 14	Nummer 14
			Sozialwesen; Pflegewesen	Sozialwesen; Pflegewesen
()	()			
(7) Versorgung und Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz sowie nach den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären	(7) Leistungen der Sozialen Entschädigung nach dem Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch sowie nach den Gesetzen, die das Vierzehnte Buch Sozialgesetzbuch für anwendbar erklären.			
(8) Leistungen nach dem Unterstützungsabschluß- gesetz	(8) Leistungen nach dem Anti-D-Hilfegesetz und dem Unterstützungsabschlussgesetz			
()	()			

§ 2 Aufgaben der Landesämter

(...)

(...)

(2) Die durch das Gesetz über die Errichtung der Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung vom 12. März 1951 (BGBl. I S. 169), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Juli 1972 (BGBl. I S. 1284), den Behörden der Versorgungsverwaltung zugewiesenen Aufgaben werden im Land Berlin vom Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin wahrgenommen. Das Versorgungsamt Berlin ist Bestandteil des Landesamtes. Die Orthopädische Versorgungsstelle und das Krankenbuchlager sind Bestandteile des Versorgungsamtes Berlin.

§ 2 Aufgaben der Landesämter

(...)

(2) Das Landesamt für Gesundheit und Soziales ist die nach § 112 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Entschädigung – vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 6. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 146) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zuständige Behörde im Land Berlin für die Aufgaben der Sozialen Entschädigung.

(...)

Alte Fassung **Neue Fassung** Anlage 1 (zu § 2 Absatz 1) - Bisherige Aufgaben des Anlage 1 (zu § 2 Absatz 1) - Bisherige Aufgaben des Landesamtes für Zentrale Soziale Aufgaben Berlin -Landesamtes für Zentrale Soziale Aufgaben Berlin -Landesversorgungsamt - und der nachgeordneten Landesversorgungsamt - und der nachgeordneten Sonderbehörden Versorgungsamt Sonderbehörden Versorgungsamt Berlin Berlin Orthopädische Versorgungsstelle Berlin Orthopädische Versorgungsstelle Berlin (...) (...) 3. Nachgehende Hilfe zur Sicherung des Platzes im 3. entfällt für Beschädigte Arbeitsleben nach Bundesversorgungsgesetz 4. Versorgung und Kriegsopferfürsorge nach dem 4. Leistungen der Sozialen Entschädigung nach dem Bundesversorgungsgesetz sowie nach Gesetzen, die Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch sowie nach den Bundesversorgungsgesetz für anwendbar Gesetzen, die das Vierzehnte Buch erklären; Zahlung von Ehrensold für die Träger Sozialgesetzbuch für anwendbar erklären. höchster Kriegsauszeichnungen Weltkrieges; Gewährung einmaliger Unterstützungen aus Sondermitteln des zuständigen Bundesministers. 5. Leistungen nach dem Unterstützungsabschluß-5. Leistungen nach dem Anti-D-Hilfegesetz und dem aesetz. Unterstützungsabschlussgesetz berufsfördernde 6. Entscheidungen 6. entfällt über Maßnahmen nach dem Bundesversorgungsgesetz. (...) (...) 14. Angelegenheiten des Krankenbuchlagers Berlin 14. entfällt als der zentralen deutschen Sammelstelle für die Krankenunterlagen aus beiden Weltkriegen sowie Versorgungsunterlagen der ehemaligen

Reichsversorgungsdienststellen.

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

1. Verfassung von Berlin

vom 23. November 1995 (GVBl. S. 779), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Mai 2021 (GVBl. S. 502)

Artikel 59

(2) Gesetzesvorlagen können aus der Mitte des Abgeordnetenhauses, durch den Senat oder im Wege des Volksbegehrens eingebracht werden.

2. Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch - Soziale Entschädigung -

vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 6. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 146) geändert worden ist

§ 112 Sachliche Zuständigkeit

Sachlich zuständig sind die nach Landesrecht bestimmten Behörden. Die Zuständigkeit kann auf gemeinsame Behörden oder auf andere Träger übertragen werden.

§ 157 Zuständigkeit

Für die Durchführung dieses Kapitels sind die nach Landesrecht bestimmten Träger zuständig.

3. Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts

vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2642)

Artikel 58 Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

(...)

2. das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist,

(...)

13. das Gesetz über die Errichtung der Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 833-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 632) geändert worden ist,

(...)

15. das Opferentschädigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1985 (BGBl. I S. 1), das zuletzt durch Artikel 3 dieses Gesetzes geändert worden ist,

(...)

Artikel 60 Inkrafttreten

(...)

(7) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2024 in Kraft.